

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen - Untere Vermessungsbehörde

Abschluss der Liegenschaftsvermessung im Gewinn Weidenecker auf Gemarkung Nellingsheim der Gemeinde Neustetten

Das Landratsamt Tübingen - Abt. Vermessung und Flurneuordnung hat die Liegenschaftsvermessung (§ 5 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes) im Gewinn Weidenecker auf Gemarkung Nellingsheim der Gemeinde Neustetten im Bereich der Flurstücke Nr. 259, 260, 261, 262, 263, 264, 264/2, 265, 266, 267, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 281/1, 282, 283, 284, 284/1, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 297 abgeschlossen. Die Veränderungen sind im Fortführungsnachweis Nr. 2026/2 der Gemarkung Nellingsheim vom 02.04.2026 beschrieben. Das Liegenschaftskataster ist fortgeführt. Damit sind die vom Landratsamt Tübingen - Abt. Vermessung und Flurneuordnung durchzuführenden Vermessungsarbeiten abgeschlossen.

Die Veränderungen wurden dem Grundbuchamt Böblingen mitgeteilt.

Der Fortführungsnachweis und die zugehörigen Vermessungsschriften können während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Tübingen - Abt. Vermessung und Flurneuordnung, Bismarckstraße 110, 72072 Tübingen eingesehen werden.

Veränderungen der Fläche, der tatsächlichen Nutzung und der land- und forstwirtschaftlichen Flurstücke teilt das Landratsamt Tübingen - Abt. Vermessung und Flurneuordnung zum Jahresende dem Finanzamt mit.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der von der Liegenschaftsvermessung betroffenen Flurstücke können auf Verlangen Auszüge aus dem Fortführungsnachweis erhalten. Das Landratsamt Tübingen - Abt. Vermessung und Flurneuordnung steht Ihnen für weitere Auskünfte unter der Tel. 07071/207-4210 gerne zur Verfügung.

Den Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Internetseite <http://www.kreis-tuebingen.de> unter dem Navigationspunkt "Bekanntmachungen".

Tübingen, den 13.04.2026
Hans-Joachim Wank
Landratsamt Tübingen
Untere Vermessungsbehörde, Abt. Vermessung und Flurneuordnung